

# TAGESPOLITIK · KOMMENTARE · AUSLANDSBERICHTE

P/XLIX/128

Bonn, den 9. Juli 1964

Wir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

Seite:

Zeilen:

1

Fronde gegen Erhard

41

Zur inneren Zerrissenheit der Unionsparteien

2 - 4

Die Glaubwürdigkeit unserer Demokratie

142

Maunz war Schöpfer von Hitlers Kriegsvölkerrecht

Von Erans Friedrich,

Referent für politische Bildung beim SPD-Partei Vorstand

4 - 5

Dr. Ernst Schütte - Pionier der Schulpolitik

63

Hessens Kultusminister wird 60 Jahre alt

## Anhang

1 - 4

Dokumentation

187

Vortrag von Prof. Dr. Theodor Maunz in der Aula  
der Freiburger Universität 1938/39

\* \* \*

Zur Zeit verantwortlich: Albert Exler

### Fronde gegen Erhard

#### Zur inneren Zerrissenheit der Unionsparteien

Der - Was sich in den Unionsparteien an Rivalitätskämpfen abspielt, berührt Grundfragen der deutschen Politik. Die Fronde gegen den Bundeskanzler Erhard und seinen Außenminister Schröder gewinnt an Stärke. Franz Josef Strauß drängt mit aller Macht nach vorn, er will seinen Wiedereintritt in das Kabinett erzwingen. Persönliches und Politisches mischt sich miteinander. Der frühere Verteidigungsminister trägt seit der "Spiegel"-Affäre, die ihn zu Fall brachte und ihn als einen Mann vor der Öffentlichkeit entpuppte, der es mit der Wahrheit nicht so genau nimmt, einen tiefen Groll gegen Außenminister Schröder. Adenauer kann es nicht überwinden, daß er, mit Blick auf die Wahlen von 1965, vom Stuhl des Bundeskanzlers gestürzt wurde. Als Vorsitzender der CDU verfügt er immer noch über eine starke Machtposition; er benutzt sie nun mit allem Geschick, das ihm zu eigen ist, zu Ränkespiel gegen den Bundeskanzler Erhard.

Wer bestimmt nun eigentlich die Richtlinien der deutschen Politik? Nach dem Grundgesetz der jeweils amtierende Bundeskanzler. Aber Erhard sind durch die gegen ihn und seinen Außenminister gerichtete Fronde die Hände gebunden. Die CDU und große Teile der SPD wollen den Bundeskanzler an die Kandare nehmen und ihn in eine Richtung politischen Handelns drängen, die unvereinbar mit einstimmig verabschiedeten Beschlüssen des Parlaments ist.

Betrachten die Frondeure die dem deutsch-französischen Freundschaftsvertrag vorgesezte Präambel als einen Fetzen Papier, der zu nichts verpflichtet? Sinngemäß besagt diese Präambel, der deutsch-französische Vertrag habe sich einzuordnen unter die größeren Zielsetzungen der Schaffung eines vereinten Europa, zu dem ja auch Großbritannien gehört. De Gaulles NEIN schlug die Tür zum Beitritt Großbritanniens zur EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) zu. Seitdem stagniert die Europapolitik.

Die Frondeure spielen ein hohes Spiel. Die von ihnen gewünschte und erstrebte Zweierunion Bundesrepublik - Frankreich wäre kein Baustein für das neue Europa, sondern ein Sprengstoff, der die bestehenden Ansätze für ein größeres Europa zerstören würde. Italien und die Beneluxstaaten könnten einem solchen Weg nicht folgen.

Die Krise in den Unionsparteien wird zu einer Krise deutscher Politik. Sie verbreitet Unsicherheit und Verwirrung, sie stößt die Gegner Deutschlands zum Frohlocken und unsere Freunde stürzt sie in Besorgnis. Wir haben eine Regierung, die nicht mehr führen kann, zu viele Bremsklötze hängen an ihren Beinen.

## Die Glaubwürdigkeit unserer Demokratie

Kaunz war Schöpfer von Hitlers Kriegsvölkerrecht

Von Bruno Friedrich

Referent für politische Bildung beim SPD-Parteivorstand

In der Auseinandersetzung um den CSU-Kultusminister in Bayern, Prof. Dr. Theodor Kaunz, hat CSU-Generalsekretär Jasmann erklärt, Kaunz habe sich im Dritten Reich untadelig verhalten und nur die damalige Rechtslage dargestellt. Damit hat Jasmann dem Urteil einer Überprüfung vorgegriffen, die Ministerpräsident Seppel zugesagt hatte. Es wird nicht bestritten, daß es bisher meist "interpretierende" Arbeiten waren, die erhebliche Zweifel aufkommen ließen mußten, ob Kaunz ein verantwortliches Amt in unserer Demokratie übernehmen kann. Die in den letzten Jahren offener als in den 30er Jahren geführte Diskussion um die Ursachen nationalsozialistischer Herrschaft, die stärkere Durchleuchtung der Publikationen aus den Jahren 1933 bis 1945 haben auch im Fall Kaunz neue Veröffentlichungen zutage gebracht, die in der ersten Phase der Überprüfung dieses Mannes nicht vorgelegen haben. Zu diesen Dokumenten gehört Heft 7 der "Treiburger Universitätsreden", in dem eine amtlich der Immatrikulation des Wintersemesters 1938/39 gehörende Rede abgedruckt ist. In dieser Rede wird nicht nur interpretiert, sie hat schöpferischen Charakter. Das zehn Monate vor Kriegsbeginn abgehandelte Thema lautet "Geltung und Neubildung modernen Kriegsvölkerrechts", der Verfasser: Prof. Dr. Theodor Kaunz.

In dieser Rede plädiert Kaunz für eine "Neubildung des Kriegsvölkerrechts" gleichzeitig wendet er sich mit Schärfe gegen den "Legalisismus der westlichen Demokratie" und bestreitet den rechtsrechnerischen Charakter des Angriffskrieges. Kaunz weist darauf hin, daß diese westliche Auffassung "sich vielleicht einmal gegen Deutschland richtet". Aus von Kaunz propagierte neues Kriegsvölkerrecht wird völkisch begründet.

- \* "Was ist zunächst und vor allem das Völkische, ist die völkische Gemeinschaft und ist die völkische Selbstbestimmung nicht nur notwendig und notwendig, sondern auch und gerade deshalb Kern unseres Rechtssystems. So müssen wir im Völkerrecht das ja bisher nicht ein Recht der Völker, sondern der Staaten war nämlich den Prinzip dem Volk und gegebenenfalls seiner Volksgemeinschaft nicht dürfen wir ihm dem Staate zusprechen."

Kaunz bestätigt dann ohne Einschränkung die Rechtsauffassung des Nationalsozialismus:

- \* "Als Teil der siegreichen nationalsozialistischen Weltanschauung hat die völkische Völkerrechtsüberzeugung das deutsche Volk voll erfasst. Es erkennt heute den Satz als geltenden Rechtsatz an. Ein gewachsenes Recht, in dem die Volksgemeinschaft lebt, ist stärker als das staatlich gesetzte Recht und geht daher in Kriegsfall dem staatlichen Recht vor. Das völkische Prinzip, das war der lebendigen Ordnung des Volkes entgegen, nicht einem geschriebenen Gesetz oder vereinbarten Vertrag, wird im Kriege nicht jene Grausamkeiten zur Folge haben, die die Ergebnisse eines westlichen Pazifismus zwangsläufig sein müssen ..."

Aus dieser neuen Position des Rechts wird dann von Kaunz die Forderung nach einem neuen Kriegsvölkerrecht abgeleitet. Dabei hat Kaunz

die aus seiner Forderung nach einem völkisch orientierten Kriegsvölkerrecht entstehenden Konflikte für den Menschen erkennt:

- \* "Man braucht auch die Augen nicht davor zu verschließen, daß
- \* durch den Zusammenprall einer völkischen und einer staatlichen
- \* Völkerrechtsordnung in einem Schnittpunkt für die in diesem
- \* Schnittpunkt stehenden Menschen eine Pflichtenkollision und
- \* ein inneres Sich-entscheiden-müssen entstehen."

Beiseitegeschoben werden von Maunz rechtliche Bedenken gegen das Großraumprinzip und den Großraumsanspruch. Der Cäsarenwahnsinn Hitlers, der sich während der ersten Kriegsjahre vor allem durch Großraum-Imperialistische verhängnisvoll entfaltete, erhält kurz vor Kriegsausbruch durch Maunz den Glanz der Legitimität:

- \* "Nur mit dem völkischen Prinzip verbunden mit dem Völkerrecht-
- \* lichen Großraumprinzip, nicht mit dem völkerrechtlichen De-
- \* gottismus der westlichen Demokratie gelangen wir zu einem zeit-
- \* gemäßen Weiterbau und einer verständigen Neubildung des über-
- \* lieferten Kriegsvölkerrechts. Vom ethischen und Großraumprinzip
- \* her verliert die westliche Lehre auch ihre Gefährlichkeit, denn
- \* diese Lehre ist nicht etwas vom Schöpfer Gegebenes, wie es das
- \* Volk und seine Ordnung und sein Raum sind, sondern sie ist eine
- \* juristische Konstruktion. Und zu allen Zeiten hat sich das
- \* völkisch gebundene und bodenständige Leben stärker erwiesen als
- \* eine dem Leben ferne bloße juristische Denkform. Die Verbände
- \* Welt der Anhänger des ethisch unterscheidenden Kriegsbegriffs
- \* untereinander ist daher - so dürfen wir fest vertrauen - eine
- \* fiktive Gemeinschaft, und so wird sie, wenn der schicksal-
- \* scheidende Sturm über sie hinwegtraut, nicht bestehen. Die
- \* Blutgemeinschaft des deutschen Volkes, sein Recht und sein Ein-
- \* den aber sind keine Fiktion und keine bloße Denkfiktion, sondern
- \* - dessen sind wir gewiß - sie sind Wirklichkeit und sie werden
- \* auch in Stunden der Not und der Gefahr Wirklichkeit bleiben."

Offenbar wollte Maunz für den von ihm für unvermeidbar gehaltenen Krieg eine völkische Rechtsgrundlage schaffen.

Die von Maunz vorausgesagte Pflichtenkollision hat im Krieg viele Menschen vor die Gewissensprobe ihres Lebens gestellt. Jene, die sich von "ethisch unterscheidenden Kriegsbegriff" gelöst und sich in der für sie für das von Maunz empfohlene Kriegsvölkerrecht des völkischen Prinzips entschieden haben, mußten und müssen sich, soweit man ihrer habhaft werden konnte, vor den Richtern einer ethisch begründeten Ordnung verantworten. Es nützt ihnen heute nichts, daß sich Maunz bei seiner Begründung des neuen Kriegsvölkerrechts auf den "Kampferbeleid", nicht überlegen kann hat, wenn die den Praktikern Hitlers die Rechtslehre geliefert haben, konnten sich meist einer schulduntersuchenden Rechtsprechung nicht stellen. Das verhindert nicht ein moralisches Urteil. Die Distanz der Theoretiker von den Praktikern ist die Distanz der Lady Macbeth vom Mörder Macbeth.

Der Fall Maunz rührt an die Glaubwürdigkeit und damit an die Substanz unserer Demokratie. Alle im Bundestag vertretenen Parteien bekennen sich zur Demokratie und verurteilen das verbrecherische Regime Hitlers. Alle diese Parteien sollten deshalb die Kraft haben zur Selbstreinigung und zur Trennung von Personen, die mit Hitlers Unrechtsstaat so eng verbunden waren, um in einer Demokratie Verantwortung für den Staat tragen zu können. Dies ist auch die unabdingbare Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit unseres vor der ganzen Welt erhobenen Anspruchs, der demokratische Repräsentant für ganz Deutschland zu sein. Das ist nicht gut, wenn eine Gegenpartei der CDU/CSU, wenn die Opposition

die so Freger aufwerfen muß und wenn die Betroffenen sich dann hinter dem Verdacht parteipolitischer Operationen verstecken können.

#### Nach ein Fall der CDU/CSU

Der Fall Maunz ist deshalb auch ein Fall der CDU/CSU. Diese Partei - Maunz ist ihr Minister - beruft sich bei der Darstellung ihrer Grundsätze häufig auf den Personalismus. Dr. Eugen Gerstenmaier hat einmal erklärt ("Der Korat", Juli 1962), der Konservative habe "das seinem Personalismus, seinem Frömmigkeitscharakter und Legitimitätsbedürfnis entsprechende Bewußtsein einer strengen Rangordnung der Werte", und Josef Hermann Daffner hat erst vor wenigen Tagen behauptet ("Die politische Meinung", Juni 1964):

- \* "Der sittliche Charakter der deutschen Demokratie verlangt Weltanschauungsparteien, die eine gleiche ethische Verpflichtung
- \* kraft ihres Wesens anerkennen. Es liegt uns fern, diese Qualifikation bei den anderen aufrichtig demokratischen Parteien in Zweifel zu ziehen. Aber es ist unser gutes Recht die Überzeugung zu haben, daß eine Partei auf der Grundlage einer christlichen Weltanschauung ganz besonders geeignet ist, den humanen und rechtsstaatlichen Charakter der Demokratie in Deutschland zu garantieren."

#### Notwendige Selbstreinigung

Bereits das abweichende Verhalten der Konservativen in Deutschland von den Konservativen in England bei den Affären Profiero und Strauß hat erwiesen, daß die Grundsätze der CDU/CSU nicht immer verbindlich sind für ihre personale politische Repräsentanz. Das lockere Verhältnis mancher Repräsentanten der CDU/CSU zu den von dieser Partei beanspruchten ethischen Werten in Fragen unserer jüngsten Vergangenheit haben die Fälle Oberländer, Globke und Krüger und jetzt erneut der Fall Maunz bestätigt. Wenn die CDU/CSU nicht fähig ist zu einer Selbstreinigung, dann setzt sie sich dem Vorwurf aus, daß sie die nationalistiche Anhänglichkeit der Deutschnationalen und anderer Rechtsparteien des Jahres 1933, deren politische Nachfolgeorganisation die CDU/CSU nun einmal ist, nicht überwinden kann. Um der Klarheit in dieser Frage willen kann deshalb Minister Maunz nicht beurlaubt werden; er ist zu entlassen. Man kann diese Frage nicht unter dem Tisch behandeln, wie man es mit außerpolitischen Streitigkeiten versucht, auch mit Rücksicht auf unsere junge Generation, die das Erbe des Hitlerreiches übernehmen muß, die daran zu denken hat, der man aber nicht zusetzen kann, daß ihr als Kultusminister und Interpret des Grundgesetzes ein Mann aufgenötigt wird, der Mitbegründer eines Kriegsvölkerrechts des Großdeutschen Reiches war.

+ + +

#### Dr. Ernst Schütte - Pionier der Schulpolitik

sp - Dr. Ernst Schütte - in der Bundesrepublik Deutschland und weit darüber hinaus ist dieser Name ein Begriff. Als Minister Schütte im Januar 1959 in das dritte hessische Kabinett Zinn berufen wurde, kannte man ihn bereits als zuverlässigen, sachkundigen Leiter der Schul- und Hochschulabteilung im nordrhein-westfälischen Kultusministerium; man schätzte ihn als Mitglied des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen und verstand es, ihn als langjährigen Leiter der Pädagogischen Akademie in Kettwig zu werten; nicht zuletzt war Dr. Schütte durch bedeutende Veröffentlichungen wie z.B. die 1955 publizierte "Weltgeschichte unserer Zeit" weiten Kreisen bekannt geworden.

Das Land Hessen, anfangs von CDU-SFD-Koalitionen regiert, hatte zunächst mehrere CDU-Multuminister. Mit Erreichen der SPD-Majorität im Landtag (1950) wurde der letzte amtierende CDU-Minister Dr. Erwin Stein von dem Sozialdemokraten Ludwig Metzger abgelöst, dem bald Arno Hennig folgte. Bis dahin schien es keine dankbare Aufgabe, in irgendeinem Lande des Nachkriegs-Deutschland das unsichere Schiff der Kulturpolitik durch die Klippen aller notwendigen Reformen zu lenken und das Steuer stets fest in der Hand zu behalten. Nachdem Ernst Schütte in Wiesbaden Kultusminister geworden war, nahmen langjährige theoretische Planungen sehr schnell greifbare Gestalt an. Abgesehen von den Städtenstaaten Hamburg und Berlin, die es in vieler Hinsicht leichter hatten, besonders das Schulwesen neu zu gestalten, wurde hier erstmals in einem Lande mit relativ großer Zahl bürgerlicher Bevölkerung etwas verwirklicht, was früher kaum realisierbar erschien: Hunderte von Schulverbänden konnten in wenigen Jahren gebildet und ein System von Mittelpunktschulen für die ländlichen Gemeinden errichtet werden, die bereits beginnen, städtische Schulen in den Schatten zu stellen, in der besseren Gestalt sowie im inneren Aufbau. "Statt einklassig, erstklassig", das wurde Schüttes Länderschulereprogramm.

Der Weg ist inaussetzbar vorgezeichnet - das Ziel? Jedes Kind soll im Lande Hessen die Chance erhalten, für die eigene Begabung die passende Schulbildung und später die richtige Berufsausbildung zu finden. Die Stufen auf diesem Weg zeichnen sich bereits ab in Form der Hauptschule mit dem 9. und sicherlich bald mit einem 10. Schuljahr, das dem Volksschüler ermöglichen dürfte, rascher und besser als bisher den Anschluß an die beruflichen und gesellschaftlichen Forderungen unserer Zeit zu finden. Übergänge zu weiterführenden Schulen werden in vielen Fällen schon jetzt erleichtert durch die sogenannten Förderstufenversuche im 5. und 6. Schuljahr; sie helfen den Kindern die ihrer Begabung entsprechende Schulform zu finden, so daß diejenigen in Realschule oder Gymnasium gelenkt werden, die hierfür geeignet sind.

Neue Impulse sind von Hessen zudem ausgegangen, soweit die Überwindung des vieldiskutierten Bildungsnotstandes und des heftig kritisierten Lehrermangels betroffen ist. Es gab einen "Schütte-Plan", dessen Berechtigung teilweise bestritten wurde; doch aufzupacken, was er einmal als richtig und notwendig erkannt hatte, das ist nicht Ernst Schüttes Sache. Er fecht seinen Plan durch, auf allen Ebenen und mit jenen Mitteln, die ihm zu Gebote stehen: mit Beredsamkeit und Überzeugungskraft, in offenen Feldschlachten und in aller Öffentlichkeit, oft allein vor Hunderten von Gegnern, die seine Plandrehungen anzugreifen suchten. Aber er gab nicht auf, er setzte diesen Plan durch und stiftete vier Pädagogische Sachinstitute aus der Erde, die in wenigen Jahren halten sollen, zunächst jenen Engpaß zu überwinden, der sich mit jungen Fachlehrern im technisch-maschinischen Bereich durch Fortausbildung überbrücken läßt. - Immer geht es Schütte um die Sache, nie um den parabolischen Erfolg - immer geht es ihm um die richtigen Entscheidungen, nie um Rechthaberei - fast verzehrt er sich in dem Bemühen, mit allen Kreisen der hessischen Bevölkerung oder mit deren Repräsentanten alle Zweifelsfragen so lange zu besprechen, bis die richtigen Lösungen sich nicht nur für ihn selbst geklärt haben, sondern bis man ihm und seine Beweggründe verstehen und seine Vorschläge bejahren gelernt hat.

Schütte wurde am 11. Juli 1904 in Weano-Rickel als drittes und jüngstes Kind eines Bergarbeiters geboren. Er besuchte die Volksschule und war dann jahrelang als Arbeiter, später als Angestellter - tätig. Er wagte es, den mühsamen Weg über Volkshochschule, Abendkurse und Externenabitur zu gehen, um endlich Mitte Zwanzig noch ein Studium zu beginnen. In dieser persönlichen Entwicklung mag der Schlüssel dafür zu suchen sein, daß der heutige Kultusminister Dr. Schütte die Wichtigkeit des sogenannten Zweiten Bildungsweges erkennt und ständig darum bemüht ist,

Dokumentation:

Der SPD-Pressedienst veröffentlicht einen im Zusammenhang ungekürzten Auszug aus einem Vortrag, den der CSU-Kultusminister Prof. Dr. Theodor Maunz in der Aula der Freiburger Universität bei der Immatrikulation des Wintersemesters 1938/39 gehalten hat. Die Fr. Wagnersche Universitätsbuchhandlung in Freiburg hat 1939 diese Rede als Heft 31 der "Freiburger Universitätsreden" herausgegeben.

Die Redaktion

\* \* \*

"Wir stellen dem alten fertigen und dem neuen drohenden System des Kriegsvölkerrechts eine völlig andere Grundauffassung entgegen, die so sehr die menschliche Natur anspricht, daß niemand sich ihrer elementaren Kraft entziehen kann.

1. Uns ist zunächst und vor allem das Völkische, ist die völkische Gemeinschaft und ist die völkische Selbstbestimmung nicht nur naturgegeben und notwendig, sondern auch - und gerade deshalb - Kern unseres Rechtssystems. So müssen wir im Völkerrecht, das ja bisher nicht ein Recht der Völker, sondern der Staaten war, künftig den Primat dem Volk und gegebenenfalls seiner Volksgruppe, nicht dürfen wir ihn dem Staate zusprechen. Der Kampf darum, die Welt der Staatsordnungen abzulösen durch eine Welt der Volksordnung fand in Deutschland nicht nur seinen Ursprung, sondern seit langem auch seine namhaften Vorkämpfer. Bedeutsame Vorstöße in neuester Zeit, das Völkerrecht massich-völkisch neu zu begründen, stammen von Norbert Gürke und von Hans K.E.D. Keller. Unabhängig von ihnen, zum Teil auch ihnen folgend, haben zahlreiche andere Deutsche Gelehrte ähnlichen Überlegungen mannigfachen Ausdruck verliehen. Vor der nationalsozialistischen Machtergreifung schon hatte Liermann (1927) - wie nicht verwunderlich, gebunden durch damals bestehende zeitbeschränkte Vorstellungen, aber andererseits in mancher Hinsicht schon in erstaunlicher Weise von diesen Ketter sich losmachend - die hinter den Staaten stehenden Völker als die eigentlich kriegführenden Mächte des Weltkriegs erachtet und eine Fortentwicklung in gleicher Richtung auch für die Epoche nach dem Weltkrieg verkündet. Als in der gleichen Richtung liegend und das Übergangsstadium klar verdeutlichend, in dem wir leben, ist der bemerkenswerte Vorschlag von Ernst Wolgast (1936) zu kennzeichnen, in Europa sowohl eine Organisation nach Staaten wie auch eine Organisation nach Völkern (Nationen) vorzunehmen. Gustav Adolf Walz und Paul Ritterbusch haben in Wort und Schrift der völkischen Idee im Völkerrecht bereiten Ausdruck gegeben und namhafte Beiträge der nationalsozialistischen Wissenschaft für die Völkerrechtsentwicklung der Welt geliefert.

Als Teil der siegreichen nationalsozialistischen Weltanschauung hat die völkische Völkerrechtsüberzeugung das deutsche Volk voll erfaßt. Es erkennt heute den Satz als geltenden Rechtssatz an: Ein gewachsenes Recht, in dem die Volksgruppe lebt, ist stärker als das staatlich gesetzte Recht und geht daher im Kriegsfall dem staatlichen Rechte vor. Das völkische Prinzip, das wir der lebendigen Ordnung des Volkes entnehmen, nicht einem geschriebenen Gesetz oder ver-

einartigen Vertrag, wird im Kriege nicht jene Grausamkeiten zur Folge haben, die die Ergebnisse eines westlichen Pazifismus zwangsläufig sein müssen; denn es verlangt nicht nur den äußersten Einsatz für das eigene Volk, sondern achtet auch das fremde Volkstum und seine Ordnung. Es sieht im feindlichen Soldaten den Kämpfer für Leben und Ehre seines Volkes, nicht den Funktionär von verbrecherischen Aktionen. Es führt nicht zur gewollten Vernichtung eines von irgendeiner Instanz willkürlich bestimmten Volkes und seiner Angehörigen, sondern zur ehrenhaften Gleichberechtigung der kämpfenden Völker.

Das völkische Völkerrechtsprinzip wird hiernach vorzugsweise den Ursprung, die Quelle der Völkerrechtsnormen und ihren Geltungsbereich berühren. Es prägt einen ganz bestimmten Begriff des völkerrechtlichen Unrechts. Es betrifft das Beteiligtsein und die Parteilichkeit an völkerrechtlichen Streitigkeiten und demgemäß auch das Recht der völkerrechtlichen Intervention.

2. Mit der Umstellung des Denkens auf einen neuen Ausgangspunkt - vom Staat zum Volk - können eine Reihe von Kriegsregeln unmittelbar neugeschafft, verändert oder beseitigt werden. Aber es können nicht alle notwendigen Regeln aus der neuerkannten Substanz abgeleitet werden. Der Versuch, aus der zwischenstaatlichen eine bloße zwischenvölkische Ordnung zu machen, stößt natürliche Grenzen. Solche Grenzen deuten sich bereits in dem bemerkenswerten Satz eines durchaus auf völkischer Grundlage aufbauender deutscher Gelehrten an: 'Wie die Volksgemeinschaft der Ausgangs- und Beziehungspunkt aller Fragen im Innern eines Landes ist, so muß von diesem neuen Prinzip her auch das außenpolitische Weltbild seine Neugestaltung erfahren. Nur bei Anerkennung der natürlichen Lebensnotwendigkeiten der Völker wird man zu einem wahrhaften Frieden kommen, den das einem statistischen Denken entsprungene "Völkerrecht" nicht zu gewährleisten vermag.' (Bitterbusch in Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1978, S. 48). Das Passivisch-Völkische muß hiernach die Grundlage sein auch der über den Staat und das Volk hinausgreifenden Ordnung. Aber aus ihm allein läßt sich der Inhalt der neuen Ordnung nicht erschöpfend entnehmen. Den Inhalt bestimmen darüber mindestens auch die L e b e n s n o t w e n d i g k e i t e n d e r V ö l k e r.

Noch stärker wurden die Bedenken gegen eine bloße Umstellung des Völkerrechts vom Staat zum Volk in dem Ausspruch zusammengefaßt, es würden dadurch nur der alten zwischenstaatlichen Ordnung durch den Begriff des Volkes neue Substanz und neues Leben zugeführt. 'An die Stelle eines innerlich neutralen abstrakten Staatsbegriffes wäre ein substanzhafter Volksbegriff getreten, im Übrigen aber die systematische Struktur der überkommenen Völkerrechtsordnung beibehalten. Das wäre dann schließlich nur eine Bluttransfusion in die alten Adern, nur eine Aufwertung oder Auffüllung des alten Staaten-Rechts zu einem Völker-Recht'. (Carl Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung, 1979, S. 81).



9. Juli 1964

Man braucht die Augen nicht davor zu verschliessen, daß durch den Zusammenprall einer völkischen und einer staatlichen Völkerrechtsordnung in einem Schnittpunkt für die in diesem Schnittpunkt stehenden Menschen eine Pflichtenkollision und ein inneres Sich-entscheiden-müssen entstehen. Das Fehlen einer selbstverständlichen Rechtslage im Augenblick der Gefahr kann aber, vom Standpunkt des Kriegsrechts aus gesehen, eine Schwächung der Kampfkraft darstellen. Die Feinde eines Volkes können ein Interesse daran haben, daß bei Angehörigen dieses Volkes solche Pflichtenkollisionen entstehen. Das alles sind unverkennbare Teilsymptome dafür, daß das Zusammenleben der Völker in einer internationalen Ordnung durch das rassistische Prinzip zwar in einem wesentlichen Teil bestimmt werden muß, daß dieses Prinzip aber für sich allein und bei der heutigen Lage der Welt auf die vielgestaltigen Probleme des Zusammenlebens nicht stets die alles klärende Antwort zu geben vermag.

3. In allerjüngster Zeit ist ein großangelegter Versuch gemacht worden, einige Lücken, die hier noch offen blieben, zu schließen durch die Erkenntnis, daß zum rassistisch-völkischen Prinzip für das Völkerrecht noch ein Raum- und Machtordnungsprinzip hinzutritt. Soweit die konkrete politische Situation der Deutschen in Frage kommt, kann man hier - nach dem Vorschlag von Carl Schmitt - mit dem Begriff "Reich" arbeiten. Reich in diesem Sinn faßt das Völkische, die Machtorganisation, und die zur Erhaltung von Volk und Staat notwendigen Anstrengungen zur Erzielung einer vernünftigen Raumplanung in der Welt in einer Bezeichnung glücklich und für jeden leicht faßlich zusammen. Die Vorstellung "Reich" ist volksnah und verständlich. Sie wird von jedem Deutschen instinktiv höher bewertet, als es ein dem romanischen Denken entsprungener Imperialismusbegriff vermöchte. Mit dem geschichtsmächtigen Begriff Reich verbindet der Deutsche Vorstellungen und Werte einer kraftvollen Vergangenheit, und großer Zeiten. In dem Werk "Völkerrechtliche Großraumordnung", mit der Carl Schmitt einen neuen Abschnitt in der Reihe wertvoller Beiträge der deutschen Wissenschaft für die Völkerrechtswissenschaft der Welt einleitete, wird der neue Begriff "Großraum" als Ordnungs-begriff zum Angelpunkt des deutschen Völkerrechts gemacht. Soweit, was hier zu behandeln ist, das engere Gebiet des Kriegsvölkerrechts in Frage steht, wird insbesondere das Recht des Kriegsschauplatzes, der kriegerischen Besetzung (Okkupation), des kriegsrechtlichen Beuterechts, des Fremdenrechts, des Internierungsrechts, des Wirtschaftsrechts und der Neutralität davon berührt werden. In weiterer Entwicklung könnten auch die Rechtsvorstellungen von der Freiheit der Meere und von der Unfreiheit der Lufträume davon berührt werden. Das Großraumprinzip vermag wohl auch eine neue Antwort zu geben auf die Frage vom gerechten Krieg, eine lebenswahre und gerechtere Antwort als die Theorie von den erst mühsam zu konstruierenden Aggressoren, auf deren Seite der ungerechte Krieg zu finden sein soll. Ein Krieg, den das Reich für das Volk um den Bestand seines Lebensraumes führt, kann nicht ein völkerrechtlich unerlaubter Krieg sein. Er müßte nicht nur ein erlaubter, sondern auch ein gerechter Krieg sein. Er könnte nicht sein ein Krieg der Staaten, von dem die Völker nichts wissen, sondern ein Krieg der Völker um ihre letzten Güter.

Zwei Bedenken - auf die gleiche Wurzel zurückgehend - werden sich bei Betrachtung des Großraumprinzips vielleicht für den, der gelten des Recht suchen und anwenden will, mindestens zunächst noch ergeben. Einmal wird sich die Frage erheben; Wo ist beim Großraum die Substanz, die imstande ist, Ordnungselement zu sein und Recht zu erzeugen? Und sodann: Wie weit reicht ein Großraum und wo liegen seine Grenzen?

Eine nähere Untersuchung dieser Einwände würde ergeben, daß von dem Raumordnungsprinzip, selbst soweit die konkrete Situation des

deutschen Reichs in Frage steht, erst Ansätze sich zu bilden beginnen, die den Boden bereiten und gleichzeitig die Rechtfertigung für die weitere Entwicklung darstellen werden. Ferner würde sich ergeben, daß meterweise festgelegte Grenzlinien, wie sie bei der Abgrenzung von Staatsgebieten im 20. Jahrhundert errichtet werden sind, naturgemäß nicht bestehen können. Das letztere ist indessen nichts Aufschreckendes. Auch wer daran geht, den Kreis etwa der Gefolgsstaaten Großbritanniens, Frankreichs oder der Vereinigten Staaten zu bestimmen, wird dies nicht mit dem roten Faden auf der Landkarte vermögen. So viel ist jedenfalls heute schon für das Recht des deutschen Volkes sicher, daß nicht der Lebensraum als solcher, noch weniger die etwa in ihm wohnenden fremden Völker Ordnungsstützen sein können, sondern nur das deutsche Volk selbst. Sein Recht wird auch für das Recht des Großraums das maßgebliche sein müssen. Daraus werden auch die beiden gestellten Fragen und mit ihnen manche andere eine - übrigens wohl im Laufe der Jahrzehnte nicht gleichleibende - Beantwortung erfahren müssen.

Die völkerrechtliche Raumplanung gehört erst zu den großen kommenden Dingen. Es genügt für die Stunde, ist aber auch erforderlich in ihr die Ansätze zu erkennen und mit ihnen zu rechnen. Die Geburtsstunde eines Völkerrechts und eines Kriegsvölkerrechts des Großdeutschen Reiches ist da. Es wird seine eigenen Rechtsformen und Rechte entwickeln. Es wird in nichts dem Völkerrecht und Kriegsvölkerrecht des britischen Empire oder anderer Weltmächte nachstehen. Es wird nicht minder wie jene der Geschichte der Jahrhunderte den Stammel aufdrücken.

Nur mit dem völkischen Prinzip verbunden mit dem völkerrechtlichen Großraumprinzip, nicht mit dem völkerrechtlichen Legalismus der westlichen Demokratien gelangen wir zu einem zeitgemäßen Weltrecht und einer verständigen Neubildung des überlieferten Kriegsvölkerrechts. Vom völkischen und Großraumprinzip her verliert die westliche Doktrin auch ihre Gefährlichkeit. Denn diese Lehre ist nicht etwas vom Schöpfer Gegebenes, wie es das Volk und seine Ordnung und sein Raum sind, sondern sie ist eine juristische Konstruktion. Und zu allen Zeiten hat sich das volksgebundene und bodenständige Leben starker erwiesen als eine dem Lesen ferne bloße juristische Denkfiktion. Die Vertunderheit der Anhänger des ethisch unterscheidenden Kriegsbegriffs untereinander ist daher - so dürfen wir fest vertrauen - eine fiktive Gemeinschaft, und so wird sie, wenn der schicksalentscheidende Sturm über sie hinwegbraust, nicht bestehen. Die Blutsgemeinschaft des deutschen Volkes, sein Recht und sein Boden aber sind keine Fiktion und keine bloße Denkfiktion, sondern - dessen sind wir gewiß - sie sind Wirklichkeit und sie werden auch in Stunden der Not und der Gefahr Wirklichkeit bleiben."